

burg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Zu dem Gebiet ist hinzugekommen Elsaß-Lothringen.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, die durch das „Reichsgesetzblatt“ geschieht.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Bürgerrecht); der Angehörige eines jeden Bundesstaates ist in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Der Gesetzgebung des Reiches sind eine große Anzahl wichtiger Rechtsgebiete ausschließlich überwiesen, insbesondere:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über Kolonisation und die Auswanderung;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens;
4. das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und das Konsulatswesen;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen;
9. das Post- und Telegraphenwesen;
10. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
11. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
12. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
13. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.

Die Zentralorgane der Reichsgewalt sind:

1. der Kaiser,
2. der Bundesrat,
3. der Reichstag.

1. Der Kaiser. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, der den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Der Kaiser